



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



*Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.*



*Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft*

Frage eines Kollegen:

Wie ich auf www.goed.at unter „Aktuelles“ lese, ist seit 1. Jänner 2023 die Benützung der 1. Bahnklasse ab einer Reisedauer von drei Stunden möglich. Weiters können bei der Verwendung von Schlafwagen für längere Zugreisen auch Einzelabteile gebucht werden. Braucht es dafür jeweils einen Antrag? Wenn ja, an wen?

Sehr geehrter Herr Kollege!

Bisher war die Benützung der 1. Wagenklasse bei Bahnfahrten nur möglich, wenn ein diesbezügliches dienstliches Interesse gegeben war. Nun gebührt ab einer Reisedauer von drei Stunden gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die 1. Wagenklasse.¹ Liegt die Reisedauer darunter, gebührt der Ersatz nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung der 1. Wagenklasse im dienstlichen Interesse liegt.²

Zudem wird der Beförderungszuschuss um 50 % erhöht, wenn die Bediensteten glaubhaft machen, dass für die Reisebewegung Massenbeförderungsmittel benutzt wurden.

Die Benutzung eines Schlafwagens ist in Zukunft nicht mehr der bewilligungspflichtige Ausnahmefall, sondern für längere Zugreisen – also etwa über Nacht – möglich.¹ Gegen Nachweis gebührt der Ersatz der Kosten für die Benutzung eines Einzelabteils, wenn die vorgesetzte Dienststelle das dienstliche Interesse bestätigt.²

Diese Neuerungen betreffen Dienstreisen, die nach der Reisegebührenvorschrift (RGV) abgerechnet werden, also etwa die Fahrt zu einem Seminar. Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind in einer eigenen Verordnung geregelt, die nicht geändert wurde. Hinsichtlich Schulveranstaltungen sind die Bestimmungen der RGV nur auf Exkursionen oder Berufspraktische Tage, die mehr als acht Stunden dauern und außerhalb des Dienstortes geführt werden oder mehr als 24 Stunden dauern, und auf Schüleraustausche anzuwenden.

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

¹ Ein eigener Antrag ist nicht nötig. Es genügt die Abrechnung über die Reiserechnung.

² Die Bewilligung muss vor der Reise eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Stockinger

Herbert Weiß

10. Jänner 2023